



2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 26. Juni 2007 festgestellte und mit 1. Änderungsbeschluss vom 11. Oktober 2007 geänderte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Pirow-Land Verf. Nr. 4001Q

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land: Brandenburg
Landkreis: Prignitz

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pirow	Pirow	5	96, 97
Karstädt	Kribbe	2	17
Gülitz-Reetz	Reetz	3	131/3, 132/3, 132/4, 136/3

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 5,4301 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land: Brandenburg
Landkreis: Prignitz

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. Bbg I Nr. 33)

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Berge	Berge	4	16
Karstädt	Neuhof	1	249
Pirow	Hülsebeck	4	76
Pirow	Hülsebeck	5	85, 182
Pirow	Bresch	6	1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 40/1, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/3, 51/4, 51/5, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93
Pirow	Bresch	7	1, 2/1, 2/2, 3, 10, 12, 13, 15/1, 17, 18, 28, 29/1, 29/2, 30, 75, 76
Pirow	Bresch	8	30, 31, 36, 37, 38, 40, 42, 43, 57, 60, 61, 62, 64, 67, 69, 70, 72, 94, 95, 96, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 117, 121, 124, 127, 144, 145, 154, 155, 156, 157, 158, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168
Pirow	Bresch	9	22, 23, 24, 25, 26, 33, 38/1, 39, 43, 44, 45, 46
Pirow	Bresch	11	10/1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 20, 21, 22, 23, 26/1, 26/3, 26/4, 26/5, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 55, 56/1, 63, 65
Pirow	Burow	1	7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 24/2, 24/3, 24/5, 24/6, 24/7, 24/8, 24/9, 24/10, 24/12, 24/13, 24/15, 25, 29, 30, 108, 110, 113, 114, 116, 118, 120, 123
Pirow	Burow	3	39, 40, 41/1, 41/4, 41/5, 41/6, 42, 43, 44, 45, 70, 72, 74, 77
Gültitz-Reetz	Reetz	3	300

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 175,1641 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.071 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschluss wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Amtsverwaltung Putlitz-Berge
Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz**

**Gemeindeverwaltung Karstädt
Mühlenstraße 1, 19357 Karstädt**

**Gemeindeverwaltung Groß Pankow (Prignitz)
Steindamm 21, 16928 Groß Pankow**

**Stadtverwaltung Perleberg
Großer Markt 1, 19348 Perleberg**

**Amtsverwaltung Lenzen-Elbtalaue
Kellerstraße 4, 19309 Lenzen (Elbe)**

**Amtsverwaltung Meyenburg
Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg**

**Amtsverwaltung Grabow
Am Markt 1, 19300 Grabow**

**Amtsverwaltung Parchimer Umland
Walter-Hase-Straße 42, 19370 Parchim**

und **Amtsverwaltung Eidenburg Lübz
Am Markt 22, 19386 Lübz**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Pirow-Land.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in

Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

9. Gründe

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Bei der Herstellung der Verfahrensgebietsgrenze hat sich erwiesen, dass die unter 1.1 genannten Flurstücke zur Vereinfachung der Vermessung und zum Zweck der besseren Arrondierung des Eigentums sowie zur zweckmäßigen Erschließung der Zuteilungsflurstücke in das Verfahrensgebiet einbezogen werden müssen.

Die unter 1.2 aufgeführten Flurstücke werden zur weiteren Durchführung des Bodenordnungsverfahrens nicht mehr benötigt und daher aus dem Verfahrensgebiet entlassen.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Waldgrundstücke im Bereich zwischen Mollnitz und Waldhof (Schattannenstücke). Diese Waldflächen wurden ursprünglich aus vermessungstechnischen Gründen in das Bodenordnungsverfahren Pirow-Land einbezogen. Eine durchgreifende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse für diese Waldgrundstücke, die eine Bestandsbewertung unabdingbar voraussetzt, ist nicht Ziel des Bodenordnungsverfahrens Pirow-Land. Im Ergebnis der durchgeführten Planwunschtermine und Verhandlungen wünscht die Mehrheit der Eigentümer keine Änderung der Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen. Insofern besteht kein Neuordnungsbedarf.

Die Flurstücke wurden daher aus dem Bodenordnungsverfahren entlassen.

Außerdem wurden Flurstücke im Bereich der Ortslagen Burow und Burow-Siedlung sowie der Ortslage Mollnitz entlassen, da aus bodenordnerischer Sicht kein Regelungsbedarf besteht.

Die sofortige Vollziehung des 2. Änderungsbeschlusses wurde sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse aller Beteiligten angeordnet.

Die über mehrere Jahre notwendige Verfahrensdauer muss im Interesse aller Beteiligten gerade deshalb mit einer zügigen Verfahrensbearbeitung einhergehen.

Im Bodenordnungsverfahren Pirow-Land ist nunmehr der Stand erreicht, dass noch in diesem Jahr die Neuzuteilung und Abfindungsgestaltung der einzelnen Teilnehmer in Form des Zuteilungsentwurfes erarbeitet wird und der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Dies ist die Voraussetzung für die weiteren Bearbeitungsschritte – Planabsteckung – und – vorläufige Besitzeinweisung –, die im nächsten Jahr folgen sollen. Insbesondere im Hinblick auf die Größe des Verfahrens mit ca. 3.071 ha und mehr als 310 Teilnehmern sowie der Bedeutsamkeit der möglichst zügigen Neuordnung der Eigentumsverhältnisse für die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe kann eine Verzögerung in der Verfahrensführung durch die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche nicht hingenommen werden.

Durch die gesetzlich geregelte Verfahrensführung in Form einer stufenweisen – jeweils für sich anfechtbaren – Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ist gewährleistet, dass Eingriffe in geschützte Rechtsbereiche der Beteiligten ausschließlich auf

der Grundlage einer uneingeschränkten Anhörung und Einbeziehung der Betroffenen vorgenommen werden.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

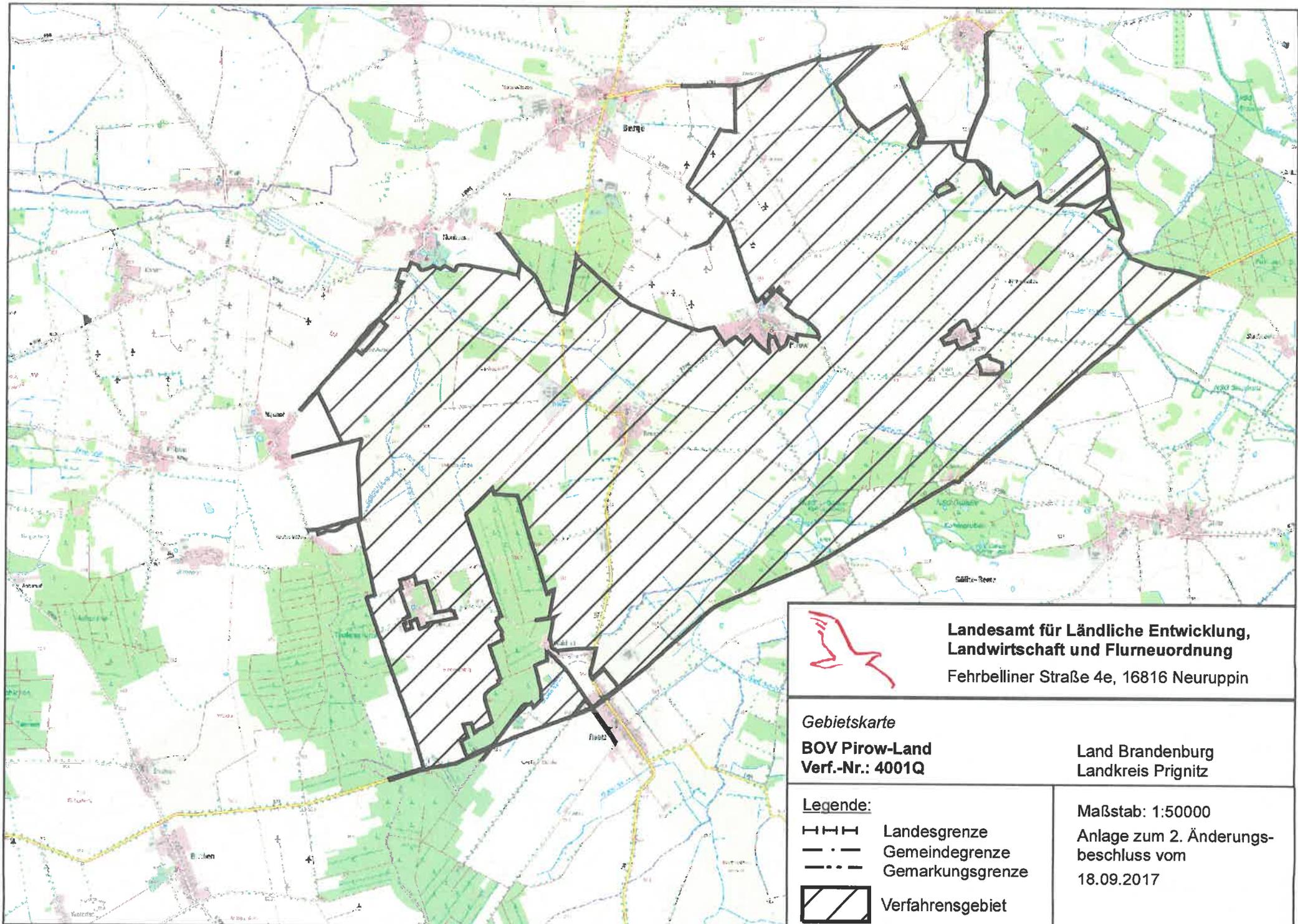
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 18.09.2017
Im Auftrag


Nawrocki
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlagen
Gebietskarte



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

Gebietskarte
BOV Pirow-Land
Verf.-Nr.: 4001Q

Land Brandenburg
Landkreis Prignitz

- Legende:**
- — — Landesgrenze
 - · - Gemeindegrenze
 - · · - Gemarkungsgrenze
 -  Verfahrensgebiet

Maßstab: 1:50000
Anlage zum 2. Änderungs-
beschluss vom
18.09.2017